Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,

Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 25 (1947)

Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Gegenseitigkeit

«Einer für Alle, Alle für Einen», darin liegt der Leitgedanke, der für den Gründer und ersten Direktor der Rentenanstalt, Conrad Widmer, beim Aufbau dieser schweizerischen Unternehmung wegleitend war. 1860 erläuterte er in einer Eingabe deren Wesen wie folgt: «Wer ist denn eigentlich die Rentenanstalt?» fragt er und antwortet darauf: «Sie gehört sich selbst an, der Zusammenbegriff aller Versicherter ist die Anstalt, ist die juristische Person, welcher das Vermögen eigentümlich ist, mit einem Wort, die Versicherten selbst sind die Anstalt.»

Das blieb immer so. Die Statuten bezeichnen daher in ihrem ersten Artikel die Anstalt «als eine auf Gegenseitigkeit beruhende konzessionierte Versicherungsgenossenschaft». Sie erklären weiter ausdrücklich «die Gesamtheit der Mitglieder der Anstalt» als ihr oberstes Organ — und das sind eben die Versicherten, die durch den Abschluss ihrer Lebensversicherung die Mitgliedschaft erworben haben.

Auch Sie können Mitglied der Rentenanstalt werden und Anteil an ihren Ueberschüssen haben. Die Interessen der Rentenanstalt decken sich mit Ihren eigenen: den Versicherungsschutz so sicher und so preiswert wie möglich zu gestalten.



Hauptsitz in Zürich, Alpenquai 40.